

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2004

Ausgegeben Stuttgart, Dienstag, 13. Juli 2004

Nr. 10

Gesetz
zur Reform der Verwaltungsstruktur,
zur Justizreform und zur Erweiterung
des kommunalen Handlungsspielraums
(Verwaltungsstruktur-Reformgesetz – VRG)

Vom 1. Juli 2004

Der Landtag hat am 30. Juni 2004 das folgende Gesetz beschlossen:

NEUNTER TEIL
Anpassungen im Bereich des Ministeriums für Ernährung
und Ländlichen Raum

Artikel 98

Änderung des Fischereigesetzes

Das Fischereigesetz für Baden-Württemberg vom 14. November 1979 (GBl. S. 466, ber. 1980 S. 136), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 20. November 2001 (GBl. S. 605), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte »Ministerium Ländlicher Raum« durch die Worte »Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum« ersetzt.
2. § 31 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

»Der Fischereischein ist nur gültig, wenn der Nachweis über die Entrichtung der Fischereiabgabe erbracht ist.«
 - b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

»Der Fischereischein, der nach einem vom Ministerium erstellten Muster ausgestellt wird, wird nur erteilt, wenn der Antragsteller die für die Ausübung der Fischerei erforderliche Sachkunde besitzt.«
 - c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

»(5) Der Fischereischein wird regelmäßig auf Lebenszeit ausgestellt. Er wird für ein Kalenderjahr (Jahresfischereischein) ausgestellt, wenn nach einer Rechtsverordnung nach Absatz 2 Satz 2 bei Erteilung des Fischereischeines auf den Nachweis der Sachkunde verzichtet wird.«
3. § 32 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

»§ 31 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.«
 - b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

»(3) Der Jugendfischereischein wird für ein Kalenderjahr ausgestellt.«

4. Nach § 33 Abs. 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

»(4) Werden nach Erteilung des Fischereischeines Gründe bekannt, die bereits vorher vorhanden waren oder später entstanden sind und die eine Versagung des Fischereischeines gerechtfertigt hätten, so kann die Behörde, die den Fischereischein erteilt hat, diesen für ungültig erklären und einziehen.«
5. § 34 wird aufgehoben.
6. § 35 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

»§ 35

*Zuständigkeit für die Erteilung
 der Fischereischeine
 und die Erhebung der Fischereiabgabe.*

- b) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Worten »und des Jugendfischereischeines« die Worte »sowie für die Erhebung der Fischereiabgabe« eingefügt.
7. § 36 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

»(1) Wer die Fischerei ausüben will, hat eine Fischereiabgabe zu entrichten. Die Abgabe ist an das Land abzuführen und vom Ministerium nach Anhörung des Landesfischereibeirats zur Förderung des Fischereiwesens und der fischereilichen Forschungstätigkeit zu verwenden. Die Abgabe ist für ein volles Kalenderjahr, für fünf oder für zehn aufeinanderfolgende Kalenderjahre zu entrichten. Inhaber von Jugendfischereischeinen sind nicht zur Entrichtung der Fischereiabgabe verpflichtet.

(2) Das Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium

 1. die Höhe der Fischereiabgabe, deren jährlicher Höchstbetrag das Doppelte der Gebühr für die Fristverlängerung nach § 20 Abs. 1 Satz 4 nicht überschreiten darf,
 2. das Verfahren zur Erhebung der Fischereiabgabe und
 3. das Verfahren über den Nachweis der Entrichtung der Fischereiabgabe zu regeln.«
8. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

1/2

Artikel 114

Änderung der Landesfischereiverordnung

Die Landesfischereiverordnung vom 3. April 1998 (GBl. S. 252), geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 20. November 2001 (GBl. S. 605), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte »Ministeriums Ländlicher Raum« durch die Worte »Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum« ersetzt.
2. § 12 erhält folgende Fassung:

»§ 12

Fischereiabgabe

- (1) Die Fischereiabgabe beträgt für jedes Kalenderjahr sechs Euro. Sie kann vom Fischereischeininhaber wahlweise für ein Kalenderjahr, für fünf oder für zehn aufeinanderfolgende Kalenderjahre gezahlt werden. Als Nachweis für die Entrichtung der Fischereiabgabe gilt der Einzahlungsvermerk der Gemeindekasse im Fischereischein.
- (2) Bei der Erteilung eines Jahresfischereischeines wird die Fischereiabgabe mit der Gebühr für die Erteilung des Jahresfischereischeines erhoben.«
3. In § 15 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte »Ministerium Ländlicher Raum« durch die Worte »Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum« ersetzt.